



Rund um den Tharandter Wald

Amtsblatt der Stadt Tharandt

Sonderausgabe 2
22. Dezember 2016

18. Jahrgang – 2016

Fördergersdorf · Grillenburg · Großpitz · Kurort Hartha · Pohrsdorf · Spechtshausen · Tharandt

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung: Der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Tharandt, dem Landratsamt Sächsische-Schweiz - Osterzgebirge, wurde am 23.11.2016 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO angezeigt und der Stadtratsbeschluss dazu vorgelegt. Die Haushaltssatzung 2017/2018 enthielt genehmigungspflichtige Teile. Die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte die Haushaltssatzung 2017/2018 mit Datum 19.12.2016, so dass entsprechend § 119 Abs. 1 SächsGemO die Haushaltssatzung 2017/2018 öffentlich bekannt gemacht werden kann.

■ Haushaltssatzung Stadt Tharandt für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 17.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

	Haushaltsjahre	
	2017	2018
■ § 1		
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017/2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
• Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.551.910,00 EUR	7.641.500,00 EUR
• Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.548.880,00 EUR	7.640.670,00 EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	3.030,00 EUR	830,00 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	3.030,00 EUR	830,00 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	331.300,00 EUR	45.000,00 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	248.470,00 EUR	33.750,00 EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	82.830,00 EUR	11.250,00 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	82.830,00 EUR	11.250,00 EUR
• Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	3.030,00 EUR	830,00 EUR
• Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	82.830,00 EUR	11.250,00 EUR
• Gesamtergebnis auf	85.860,00 EUR	12.080,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.228.890,00 EUR	7.372.430,00 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.854.950,00 EUR	6.974.510,00 EUR
• Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	373.940,00 EUR	397.920,00 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.448.460,00 EUR . . 1.897.920,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.834.170,00 EUR . . 2.701.850,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -385.710,00 EUR . . -803.930,00 EUR
- **Finanzierungsmittelüberschuss** oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -11.770,00 EUR . . -406.010,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 605.400,00 EUR . . 1.185.780,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 598.350,00 EUR . . 783.090,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 7.050,00 EUR . . 402.690,00 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder - fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf -4.720,00 EUR -3.320,00 EUR festgesetzt.

■ § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt. 380.000,00 EUR . . 800.000,00 EUR

■ § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 0,00 EUR 0,00 EUR

■ § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.800.000,00 EUR . . 1.800.000,00 EUR

■ § 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 305 v. H. 305 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H. 450 v. H.
- Gewerbesteuer 405 v. H. 405 v. H.

■ § 6 Weitere Festsetzungen

Die Stadt Tharandt als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft erhebt eine Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft mit Dorfhain in Höhe von 151.500,00 EUR für das Haushaltsjahr 2017 und in Höhe von 151.500,00 EUR für das Haushaltsjahr 2018.

Stadt Tharandt, 19.12.2016

Silvio Ziesemer

Silvio Ziesemer
Bürgermeister



(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 erfolgt aufgrund von § 76 Abs. 3 SächsGemO mit dem Hinweis, dass mit der öffentlichen Bekanntmachung die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Zeit

vom 02. Januar bis 10. Januar 2017

zu den üblichen Sprechzeiten des Bürgerbüros

- montags von 8:30 bis 12:00 Uhr,
- dienstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr,
- mittwochs geschlossen,
- donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie
- freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr

im Rathaus Tharandt, Schillerstraße 5, Diensträume des Bürgerbüros (im Erdgeschoss) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt wird.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 4 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Silvio Ziesemer

Silvio Ziesemer
Bürgermeister

Impressum Herausgeber: Stadtverwaltung Tharandt, Schillerstr. 5, 01737 Tharandt, Tel. 035203/395-0, Fax 37452 • **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Silvio Ziesemer • **Druck:** RIEDEL KG, Gottfried-Schenker-Straße 1 • 09244 Lichtenau OT Ottendorf • Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenfrei für alle Einwohner der Stadt Tharandt, Auflage 3200 Exemplare.